

# Statuten «Verein KunstRaum R57»

## *Name, Sitz und Zweck*

1. Name und Sitz  
Unter dem Namen «KunstRaum R57» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Zweck  
Der Verein betreibt den nicht-kommerziellen Ausstellungsraum «KunstRaum R57» als Plattform für das aktuelle zeitgenössische Kunstschaffen. Der Verein KunstRaum R57 ist ein Kulturverein von überregionaler Ausstrahlung und Wirkung. Gefördert wird vorwiegend das lokale, regionale Kunstschaffen.  
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.  
Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

## *Mitgliedschaft und Haftung*

3. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand abschliessend. Er kann eine Bewerbung ohne Begründung ablehnen.  
Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
4. a)  
Aktive Mitglieder\_Mitgliederbeitrag  
Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am obengenannten Vereinszweck hat. Der Mitgliederbeitrag beträgt 70.- Fr. für Einzelmitglieder. Der Beitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.  
Aktivmitglieder unterstützen die KunstRaum-Betreibenden durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit in der Organisation und der Durchführung von Ausstellungen oder anderer Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und sind dort stimm- und wahlberechtigt.  
  
b)  
GönnerInnen  
unterstützen den Verein ideell und finanziell durch ihre Beiträge in unbestimmter Höhe. Sie haben keinen formalen Einfluss auf Entscheidungsprozesse.  
  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## *Organisation*

5. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle, sofern gesetzlich erforderlich

## *Mitgliederversammlung*

6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung von Jahresbericht des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
  - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
  - h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
  - i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
  - j) Festsetzung und Änderung der Statuten
  - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## 7. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet einmal im Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich sechs Wochen im Voraus mit Angabe der Traktanden.

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Über eingegangene Anträge müssen die Mitglieder mind. eine Woche vor der Versammlung schriftlich informiert werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Begehren des Vorstandes oder 1/5 sämtlicher Mitglieder statt.

8. **Beschlussfassung**  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.  
Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern.

#### ***Der Vorstand***

9. **Konstituierung und Aufgaben des Vorstandes**  
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c) Aufsicht über die Rechnungsführung.
  - d) Beschluss über das Jahresbudget
  - e) Auswahl der Kunstschaffenden und Erarbeitung des Ausstellungsprogrammes.
  - f) Werbung
  - g) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
  - h) Suche nach neuen Mitgliedern.
  - i) Delegieren von Aufgaben an andere Mitglieder oder an Dritte.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

10. **Beschlussfassung und Protokoll**  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.  
Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreterin.  
Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder.  
Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### ***Finanzen und Rechnungsführung***

11. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Mitgliederbeiträgen, den GönnerInnenbeiträgen, den Unterstützungsgeldern von Stiftungen und der öffentlichen Kulturabteilungen sowie durch Verkäufe von künstlerischen Arbeiten.

#### ***RechnungsrevisorInnen***

12. Eine Revisionsstelle wird nur dann gewählt, wenn die gesetzlichen Bedingungen gem. Art. 69b ZGB dafür gegeben sind.

## *Auflösung*

### 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann unter Beachtung der Art. 76-79 des ZGB erfolgen. Sie kann nur durch eine eignes dafür einberufenen Vereinsversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen.

### 14. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## *Inkrafttreten*


### 15. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. 9. 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Präsidentin



Ute Goebbels

Protokollführerin



Nico Lazúla

Geschäftsführer



Ruedi Satub